

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der
gültigen Fassung

EP02-S, EP80, EP83, EP85, EP85-L

Erstellungsdatum	21. Mai 2015		
Überarbeitet am	03. März 2018	Nummer der Fassung	4.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

- 1.1. Produktidentifikator**
Stoff / Gemisch EP02-S, EP80, EP83, EP85, EP85-L
Andere Namen des Gemischs Epoxidové základní barvy
- 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**
Bestimmte Verwendung der Mischung Metallbeschichtungen. Nur für den industriellen Gebrauch
Nicht empfohlene Verwendung der Mischung Das Produkt darf nicht in anderer Weise, als im Absatz 1 aufgeführt, verwendet werden.
- 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**
Folgender Anwender
Name oder Handelsname COLOR WEST s.r.o.
Adresse Konzumní 207/14, Plzeň 10, 30100
Tschechien
Identifikationsnummer (ID) 25229184
Telefon 371519401
E-mail nosek@colorwest.cz
Web-Adresse <http://www.colorwest.cz/>
E-Mail-Adresse einer sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist
Name Ing. Jan Gerstenberger
E-mail gerstenberger.j@gmail.com
- 1.4. Notrufnummer**
Giftinformationszentrum München, Ismaninger Str. 22, 81675 München, Tel.: +49 89 19 240.
Giftinformationszentrum, Giftzentrale Bonn, Tel.: +49 228 19 240.
Giftinformationszentrum-Nord, Tel.: +49 551 19 240.
Giftinformationszentrum Erfurt, Nordhäuser Straße 74, 99089 Erfurt, Deutschland, Tel.: +49 361 730 730.
Giftinformationszentrum der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen, Langenbeckstraße 1, Gebäude 601, 55131 Mainz, Tel.: +49 613 119 240.
Vergiftungs-Informations-Zentrale, Mathildenstr. 1, 79106 Freiburg, Notfalltelefon +49 761 19 240.
Giftinformationszentrum Berlin, Charité-Universitätsmedizin, Campus Benjamin Franklin, Hindenburgdamm 30, 12203 Berlin, Telefon: +49 30 19240.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs**
Einstufung des Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft.

Flam. Liq. 3, H226
Skin Irrit. 2, H315
Skin Sens. 1, H317
Eye Dam. 1, H318
Aquatic Acute 1, H400
Aquatic Chronic 1, H410

Der volle Text aller Einstufungen und H-Sätze ist in Kapitel 16 enthalten.

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen

Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Die wichtigsten schädlichen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Verursacht Hautreizungen. Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Verursacht schwere Augenschäden. Sehr giftig für Wasserorganismen. Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der
gültigen Fassung

EP02-S, EP80, EP83, EP85, EP85-L

Erstellungsdatum

21. Mai 2015

Überarbeitet am

03. März 2018

Nummer der Fassung

4.0

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramm



Signalwort

Gefahr

Gefährliche Stoffe

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700
Butan-1-ol

Gefahrenhinweise

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P260 Dampf/Aerosol nicht einatmen.
P262 Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort Arzt anrufen.
P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P331 KEIN Erbrechen herbeiführen.
P333+P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P362 Kontaminierte Kleidung ausziehen.
P363 Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.
P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.
P403+P235 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.
P501 Inhalt/Behälter als gefährlicher Abfall zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemische Charakteristik

Gemisch

Mischung enthält folgende Gefahrenstoffe und Stoffe mit festgelegter zulässiger Höchstkonzentration in der Arbeitsluft

Identifikationsnummern	Stoffbezeichnung	Gehalt in Gewichtsprozent	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Anm.
Index: 030-001-01-9 CAS: 7440-66-6 EG: 231-175-3	Zinkpulver - Zinkstaub (stabilisiert)	≤ 80	Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410	

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der
gültigen Fassung

EP02-S, EP80, EP83, EP85, EP85-L

Erstellungsdatum

21. Mai 2015

Überarbeitet am

03. März 2018

Nummer der Fassung

4.0

Identifikationsnummern	Stoffbezeichnung	Gehalt in Gewichtsprozent	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Anm.
CAS: 7727-43-7 EG: 231-784-4	Bariumsulfat	≤25		
Index: 603-074-00-8 CAS: 25068-38-6 EG: 500-033-5	Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700	20-30	Skin Irrit. 2, H315 Skin Sens. 1, H317 Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chronic 2, H411 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert: Skin Irrit. 2, H315: C ≥ 5 % Eye Irrit. 2, H319: C ≥ 5 %	
Index: 601-022-00-9d CAS: 1330-20-7 EG: 215-535-7 Registrierungsnummer: 01-2119488216-32-xxxx	Xylol	10-20	Flam. Liq. 3, H226 Acute Tox. 4, H312, H332 Skin Irrit. 2, H315	1
CAS: 14807-96-6 EG: 238-877-9	Talk	≤12		
Index: 603-004-00-6 CAS: 71-36-3 EG: 200-751-6	Butan-1-ol	≤8	Flam. Liq. 3, H226 Acute Tox. 4, H302 Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 STOT SE 3, H335, H336	
CAS: 16389-88-1	Dolomit	<5		
CAS: 7631-86-9 ES: 231-545-4	Siliziumdioxid	≤5		
Index: 030-013-00-7 CAS: 1314-13-2 EG: 215-222-5	Zinkoxid	≤5	Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410	
Index: 603-064-00-3 CAS: 107-98-2 EG: 203-539-1	1-Methoxy-2-propanol	≤4	Flam. Liq. 3, H226 STOT SE 3, H336	
Index: 607-195-00-7 CAS: 108-65-6 EG: 203-603-9	2-Methoxy-1-methylethylacetat	≤3	Flam. Liq. 3, H226	
Index: 030-011-00-6 CAS: 7779-90-0 EG: 231-944-3	Trizinkbis(orthophosphat)	≤3	Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410	
Index: 649-327-00-6 CAS: 64742-48-9 EG: 265-150-3	Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer	≤2	Asp. Tox. 1, H304 Muta. 1B, H340 Carc. 1B, H350	2, 3
Index: 607-025-00-1 CAS: 123-86-4 EG: 204-658-1	n-Butylacetat	<1	Flam. Liq. 3, H226 STOT SE 3, H336	
Index: 601-023-00-4 CAS: 100-41-4 EG: 202-849-4	Ethylbenzol	<1	Flam. Liq. 2, H225 Asp. Tox. 1, H304 Acute Tox. 4, H332 STOT RE 2, H373	

Anmerkungen

- Anmerkung C: Manche organischen Stoffe können entweder in einer genau definierten isomeren Form oder als Gemisch mehrerer Isomere in Verkehr gebracht werden. In diesem Fall muss der Lieferant auf dem Kennzeichnungsetikett angeben, ob es sich um ein bestimmtes Isomer oder um ein Isomergemisch handelt.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der
gültigen Fassung

EP02-S, EP80, EP83, EP85, EP85-L

Erstellungsdatum	21. Mai 2015		
Überarbeitet am	03. März 2018	Nummer der Fassung	4.0

- 2 Anmerkung P: Die Einstufung als karzinogen oder keimzellmutagen ist nicht zwingend, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Stoff weniger als 0,1 Gewichtsprozent Benzol (EINECS-Nr. 200-753-7) enthält. Ist der Stoff nicht als karzinogen eingestuft, so sind zumindest die Sicherheitshinweise (102-)260-262-301 + 310-331 (Tabelle 3.1) oder die S-Sätze (2-)23-24-62 (Tabelle 3.2) anzuwenden. Diese Anmerkung gilt nur für bestimmte komplexe Ölderivate in Teil 3.
- 3 Erfüllt Anmerkung P

Der volle Text aller Einstufungen und H-Sätze ist in Kapitel 16 enthalten.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

unerwähnt

Bei Einatmen

Den Betroffenen an die frische Luft führen. Den Betroffenen an ruhige Stelle betten, bedecken und warm halten. Wenn die Atmung unregelmäßig ist oder es zu einem Atemstillstand gekommen ist, leisten Sie erste Hilfe - Atemspende und/oder stellen Sie Sauerstoff bereit. Wenn die gesundheitlichen Beeinträchtigungen anhalten oder schwerwiegend sind, sehen Sie Ihren Arzt. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und sofort einen Arzt herbei holen.

Bei Berührung mit der Haut

Die verunreinigte Bekleidung und Schuhwerk vom Betroffenen entfernen. Haut gründlich mit Wasser und Seife abspülen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Bei Berührung der Augen

Wenn Betroffene Kontaktlinsen hat, entfernen Sie diese sofort. Gründlich mindesten 15 Min. mit einem Wasserstrahl bei geöffneten Lidern ausspülen. Sofort einen Arzt holen.

Bei Verschlucken

Ist der Betroffene bei Bewusstsein:

Mund mit Wasser ausspülen. An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Servieren Wasser in kleinen Dosen zu trinken. Stoppen Sie, wenn der Betroffene krank fühlt. Kein Erbrechen herbeiführen. Eine sich erbrechende, auf dem Rücken liegende Person in die stabile Seitenlage bringen.

Ist der Betroffene bei Bewusstlos:

Mund mit Wasser ausspülen. An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Nie Etwas in den Mund geben. Sofort einen Arzt holen. Atemwege freihalten

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Einatmen

Mögliche Reizung der Atemwege, Husten, Kopfschmerz.

Bei Berührung mit der Haut

Hautreizung, Rötung, Juckreiz

Bei Berührung der Augen

Augenreizung, Brennen, Reißen

Bei Verschlucken

Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit, Bauchschmerzen, Durchfall

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine speziellen Anweisungen

Sonstige Angaben

Das Gemisch enthält Xylol. Spezielle Anweisungen für Xylol: Chronische Exposition von Xylol kann Dermatitis verursachen. Aspiration kann zu Lungenödem und Pneumonie führen. bei Verschlucken Magen mit Schlundsonde entleeren. Verschlucken kann Beschädigungen am Zentralnervensystem, Leber, Nieren, Blut und Knochenmark verursachen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der
gültigen Fassung

EP02-S, EP80, EP83, EP85, EP85-L

Erstellungsdatum 21. Mai 2015
Überarbeitet am 03. März 2018 Nummer der Fassung 4.0

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Wassersprühstrahl, Wasserdampf

Ungeeignete Löschmittel

Wasser - voller Strom

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter, schwarzer Rauch. Die Entstehung von Kohlenoxid, Kohlendioxid und anderen toxischen Gasen möglich (Aldehyde, Säuren und nicht identifizierte Mischungen von organischen Verbindungen). Die Einwirkung der Zersetzungs- (Pyrolyse) Produkte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen. Lösemitteldämpfe sind schwerer als Luft und können sich entlang dem Boden ausbreiten. Dämpfe können mit Luft explosive Gemische bilden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluftunabhängigen Atemschutzgerät benutzen. Geschlossene Behälter mit dem Gemisch in der Nähe der Feuer mit Wasser abkühlen. Löschwasser nicht ins Oberflächenwasser oder Grundwassersystem gelangen lassen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden. Gefahrenbereich absperren und den Zugang für unbefugte Personen verhindern.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Kontakt mit Haut und Augen vermeiden. Schutzkleidung, Schutz der Atemorgane, der Hände und Augenschutz benutzen. Für ausreichende Belüftung sorgen. Dämpfe/Aerosole nicht einatmen. Alle möglichen Zündquellen entfernen. Kein Rauchen und die Verwendung von offenen Flammen. Einreiseverbot unbefugte und ungeschützte Personen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation, Oberflächen- oder Grundwasser gelangen lassen. Flüssigkeitsaustritt zu verhindern - der Hahn abstellen und/oder die Öffnung abdichten. Wenn das Produkt in das Wasser, Boden oder Kanalisation bekam, die zuständigen Behörden zu informieren.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Durch saugendes Material (Vapex, Erdmasse, Sand) absorbieren und in eine Ersatzverpackung überführen - entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 7., 8. und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmittel benutzen - siehe Abteil 8. Sorgen Sie für gute Belüftung im Arbeitsraum. Dämpfe/Aerosole nicht einatmen. Nicht in die Augen, auf die Haut gelangen lassen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Behälter dicht geschlossen halten. Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Die originalen Verpackungen benutzen. In verschlossenen Verpackungen bei üblichen Temperaturen in gut belüfteten Räumen lagern. Vor Sonnenbestrahlung schützen. Vermeiden Sie die Nähe von Wärmequellen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Tiernahrung fernhalten. Die Verpackung muss ordentlich bezeichnet werden. Lagertemperatur: 2-40°C. Lager muss eine Auffangwanne bilden, oder Bedingungen schaffen, bei denen zu keine Freisetzung in die Umwelt kommt.

Lagerklasse

3A - Brennbare Flüssigkeiten (Entflammungspunkt unter 55 °C)

Lagertemperatur

min 2 °C, max 40 °C

7.3. Spezifische Endanwendungen

Siehe Abschnitt 1.2

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Europäische Union

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Expositionszeit	Wert	Notiz	Quelle
1-Methoxy-2-propanol (CAS: 107-98-2)	OEL	8 Stunden	375 mg/m ³		směrnice EU

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der
gültigen Fassung

EP02-S, EP80, EP83, EP85, EP85-L

Erstellungsdatum

21. Mai 2015

Überarbeitet am

03. März 2018

Nummer der Fassung

4.0

Europäische Union

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Expositionszeit	Wert	Notiz	Quelle
1-Methoxy-2-propanol (CAS: 107-98-2)	OEL	8 Stunden	100 ppm		směrnice EU
	OEL	Kurzfristige	568 mg/m ³		
	OEL	Kurzfristige	150 ppm		
2-Methoxy-1-methylethylacetat (CAS: 108-65-6)	OEL	8 Stunden	275 mg/m ³		směrnice EU
	OEL	8 Stunden	50 ppm		
	OEL	Kurzfristige	550 mg/m ³		
	OEL	Kurzfristige	100 ppm		
Ethylbenzol (CAS: 100-41-4)	OEL	8 Stunden	442 mg/m ³		směrnice EU
	OEL	8 Stunden	100 ppm		
	OEL	Kurzfristige	884 mg/m ³		
	OEL	Kurzfristige	200 ppm		

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der
gültigen Fassung

EP02-S, EP80, EP83, EP85, EP85-L

Erstellungsdatum 21. Mai 2015
Überarbeitet am 03. März 2018 Nummer der Fassung 4.0

DNEL

2-Methoxy-1-methylethylacetat

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung
Arbeiter	Inhalation	275 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen	
Arbeiter	Dermal	153,5 mg/kg	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher	Oral	1,67 mg/kg	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher	Inhalation	33 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher	Dermal	54,8 mg/kg	Chronische systemische Wirkungen	

n-Butylacetat

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung
Arbeiter	Inhalation	960 mg/m ³ Luft	Akute systematischen Wirkungen	
Arbeiter	Inhalation	960 mg/m ³ Luft	Akute lokalen Wirkungen	
Arbeiter	Inhalation	480 mg/m ³ Luft	Chronische systemische Wirkungen	
Arbeiter	Inhalation	480 mg/m ³ Luft	Chronische lokale Wirkungen	
Verbraucher	Inhalation	859,7 mg/m ³ Luft	Akute lokalen Wirkungen	
Verbraucher	Inhalation	859,7 mg/m ³ Luft	Akute systematischen Wirkungen	
Verbraucher	Inhalation	102,34 mg/m ³ Luft	Chronische lokale Wirkungen	
Verbraucher	Inhalation	102,34 mg/m ³ Luft	Chronische systemische Wirkungen	

Xylol

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung
Verbraucher	Inhalation	174 mg/m ³	Akute systematischen Wirkungen	
Verbraucher	Dermal	108 mg/kg	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher	Inhalation	14,8 mg/kg	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher	Oral	1,6 mg/kg	Chronische systemische Wirkungen	
Arbeiter	Inhalation	289 mg/m ³	Akute systematischen Wirkungen	
Arbeiter	Inhalation	77 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen	
Arbeiter	Dermal	180 mg/kg	Chronische systemische Wirkungen	
Arbeiter	Inhalation	289 mg/m ³	Akute systematischen Wirkungen	
Arbeiter	Inhalation	77 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen	

Zinkpulver - Zinkstaub (stabilisiert)

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung
Arbeiter	Oral	5 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen	
Arbeiter	Oral	83 mg/kg Körpergewicht/T ag	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher	Oral	2,5 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher	Oral	83 mg/kg Körpergewicht/T ag	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher	Oral	0,83 mg/kg Körpergewicht/T ag	Chronische systemische Wirkungen	

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der
gültigen Fassung

EP02-S, EP80, EP83, EP85, EP85-L

Erstellungsdatum 21. Mai 2015
Überarbeitet am 03. März 2018 Nummer der Fassung 4.0

PNEC

2-Methoxy-1-methylethylacetat

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung
Süßwasser Umgebung	0,635 mg/l	
Meerwasser	0,0635 mg/l	
Wasser (zeitweilig Ausreißen)	6,35 mg/l	
Süßwassersedimenten	3,29 mg/kg	
Meer Sedimenten	0,329 mg/kg	
Boden (Landwirtschaftliche)	0,29 mg/kg	
Mikroorganismen in Kläranlage	100 mg/l	

n-Butylacetat

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung
Trinkwasser	0,18 mg/l	
Meerwasser	0,018 mg/l	
Süßwassersedimenten	0,981 mg/kg	
Meer Sedimenten	0,0981 mg/kg	
Boden (Landwirtschaftliche)	0,0903 mg/kg	
Mikroorganismen in Kläranlage	35,6 mg/l	
Süßwassersedimenten	0,36 mg/l	

Zinkpulver - Zinkstaub (stabilisiert)

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung
Trinkwasser	20,6 µg/l	
Meerwasser	6,1 µg/l	
Mikroorganismen in Kläranlage	100 µg/l	
Süßwassersedimenten	117,8 mg/kg Trockenmasse Sediment	
Meer Sedimenten	56,5 mg/kg Trockenmasse Sediment	
Boden (Landwirtschaftliche)	35,6 mg/kg Trockener Boden	

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Ausreichende Belüftung absichern. Benutzen Sie geschlossenen Arbeitsräume, lokale Absaugung oder andere technische Maßnahmen so, damit es nicht zur Überschreitung der Expositionsgrenzwerte kommt.

Augen- / Gesichtsschutz

Gestellbrille mit Seitenschutz gemäß EN166 verwenden. Wenn Berührung der Augen mit Flüssigkeit möglich ist, ist eine Korbbrille oder Vollmaske erforderlich.

Hautschutz

Schutzhandschuhe gemäß EN374. Durchbruchzeit > 480 min. Die Angaben der Hersteller der Schutzhandschuhe sind zu erfragen. Mit Schutzkleidung und Schuttschuhen arbeiten.

Atemschutz

Bei Freisetzung von Dämpfen/Aerosolen Respirator PU-20 oder Filtergerät mit Filter Typ A (EN 371).

Thermische Gefahren

unerwähnt

Begrenzung und Überwachung der Umweltposition

Beachten Sie die gewöhnlichen Umweltschutzmaßnahmen, siehe Punkt 6.2. Verschüttete Mengen aufnehmen.

Sonstige Angaben

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Kontakt mit Haut und Augen vermeiden. Dämpfe/Aerosole nicht einatmen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der
gültigen Fassung

EP02-S, EP80, EP83, EP85, EP85-L

Erstellungsdatum	21. Mai 2015		
Überarbeitet am	03. März 2018	Nummer der Fassung	4.0

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	thixotrope farbige Flüssigkeit
Zustand	flüssig bei 20°C
Farbe	verschiedene
Geruch	nach org. Lösungsmitteln
Geruchsschwelle	die Angabe ist nicht verfügbar
pH-Wert	die Angabe ist nicht verfügbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	die Angabe ist nicht verfügbar
Siedebeginn und Siedebereich	>120 °C
Flammpunkt	>25 - <60 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit	die Angabe ist nicht verfügbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	die Angabe ist nicht verfügbar
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	
Entzündbarkeitsgrenzen	die Angabe ist nicht verfügbar
Explosionsgrenzen	
untere	1 %
obere	7 %
Dampfdruck	die Angabe ist nicht verfügbar
Dampfdichte	die Angabe ist nicht verfügbar
Relative Dichte	die Angabe ist nicht verfügbar
Löslichkeit(en)	
Wasserlöslichkeit	die Angabe ist nicht verfügbar
Fettlöslichkeit	die Angabe ist nicht verfügbar
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	die Angabe ist nicht verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	die Angabe ist nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	die Angabe ist nicht verfügbar
Viskosität	die Angabe ist nicht verfügbar
Explosive Eigenschaften	die Angabe ist nicht verfügbar
Oxidierende Eigenschaften	die Angabe ist nicht verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

Dichte	1,5 - 2,5 g/cm ³
Entflammtemperatur	die Angabe ist nicht verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bei empfohlener Verwendung ist nicht reaktiv.

10.2. Chemische Stabilität

Bei empfohlener Verwendung kommt es nicht zur Zersetzung.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Kontakt mit starken Säuren und Basen, Oxidationsmittel vermeiden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Fernhalten von Zündquellen

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Basen, Oxidationsmittel. Xylol bei längerer Exposition stört das Gummi, das erweicht und zerfällt.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei üblichem Umgang kommt es nicht zur Zersetzung. Bei thermischer Zersetzung (Brand) Siehe Abschnitt 5.2

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Erfahrungen am Menschen: Xylol - LCLo (inh, Mensch): 10000 ppm (6H) TCLo (inh, Mensch): 200 ppm; 2-Methoxy-1- methylethyl-
acetat: Geruchsschwelle ca. 100 ppm. Höhere Konzentrationen verursachen Augenreizungen und Atmungssystemreizungen.
Narkotische Wirkungen bei 1000 ppm.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der
gültigen Fassung

EP02-S, EP80, EP83, EP85, EP85-L

Erstellungsdatum

21. Mai 2015

Überarbeitet am

03. März 2018

Nummer der Fassung

4.0

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

1-Methoxy-2-propanol

Weg der Exposition	Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht	Quelle
Oral	LD50	6600 mg/kg		Ratte		
Dermal	LD50	13000 mg/kg		Ratte		

2-Methoxy-1-methylethylacetat

Weg der Exposition	Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht	Quelle
Oral	LD50	8532 mg/kg		Ratte		

Ethylbenzol

Weg der Exposition	Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht	Quelle
Oral	LD50	3500 mg/kg		Ratte		
Dermal	LD50	17800 mg/kg		Ratte		
Inhalation (Dämpfe)	LC50	17400 mg/kg	4 Std.	Ratte		

Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer

Weg der Exposition	Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht	Quelle
Dermal	LD50	3160 mg/kg		Ratte		ext. BL (MSDS)
Oral	LD50	5000 mg/kg		Ratte		ext. BL (MSDS)

n-Butylacetat

Weg der Exposition	Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht	Quelle
Oral	LD50	13100 mg/kg		Ratte		externí bezpečnostní list
Inhalation	LC50	>21 mg/l	4 Std.	Ratte		externí bezpečnostní list
Dermal	LD50	>17600 mg/kg		Kaninchen		externí bezpečnostní list
Oral	LD50	10760 mg/kg		Ratte	F	externí bezpečnostní list

Xylol

Weg der Exposition	Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht	Quelle
Oral	LD50	4300 mg/kg		Ratte		
Dermal	LD50	>4350 mg/kg		Ratte		
Inhalation	LC50	0,6350 mg/kg	4 Std.	Ratte		

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenschäden.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der
gültigen Fassung

EP02-S, EP80, EP83, EP85, EP85-L

Erstellungsdatum

21. Mai 2015

Überarbeitet am

03. März 2018

Nummer der Fassung

4.0

Sensibilisierung

n-Butylacetat

Weg der Exposition	Ergebnis	Expositionszeit	Art	Geschlecht	Quelle
Dermal	Negativ		Meerschweinchen		externí bezpečnostní list

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Keimzell-Mutagenität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Karzinogenität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

n-Butylacetat

	Parameter	Methode	Wert	Ergebnis	Art	Geschlecht	Quelle
Wirkungen an Fruchtbarkeit		OECD 416		Negativ	Ratte (Rattus norvegicus)	F/M	externí bezpečnostní list
Entwicklungstoxizität		OECD 414		Negativ	Ratte	F	externí bezpečnostní list

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Akute Toxizität

Daten für das Gemisch sind nicht verfügbar.

2-Methoxy-1-methylethylacetat

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Quelle
LC50	180 mg/l	96 Std.	Fische		
EC50	500 mg/l	48 Std.	Daphnia		

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der
gültigen Fassung

EP02-S, EP80, EP83, EP85, EP85-L

Erstellungsdatum 21. Mai 2015
Überarbeitet am 03. März 2018 Nummer der Fassung 4.0

Ethylbenzol

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Quelle
LC50	5,1 mg/l	96 Std.	Fische (Menidia menidid)		registrační dokumentace
NOEC	3,3 mg/l		Fische (Menidia menidid)		registrační dokumentace
LC50	2,6 mg/l	96 Std.	Wirbellosen (Mysidopsis Bahía)		registrační dokumentace
NOEC	1,0 mg/l		Wirbellosen (Mysidopsis Bahía)		registrační dokumentace
EC50	3,6 mg/l	96 Std.	Algen (Selenastrum capricornutum)		registrační dokumentace
NOEC	3,4 mg/l		Algen (Selenastrum capricornutum)		registrační dokumentace

Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Quelle
LC50	2200 mg/l	96 Std.	Pimephales promelas		ext. BL (MSDS)

n-Butylacetat

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Quelle
LC50	62 mg/l	96 Std.	Fische (Leuciscus idus)		externí bezpečnostní list
EC50	72,8 mg/l	24 Std.	Daphnia (Daphnia magna)		externí bezpečnostní list
EC50	675 mg/l	72 Std.	Algen (Desmodesmus subspicatus)		externí bezpečnostní list
EC50	959 mg/l	18 Std.	Bakterien (Pseudomonas putida)		externí bezpečnostní list

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Quelle
LC50	2,0 mg/l	96 Std.	Fische		reg.doc.
EC50	1,1 mg/l	48 Std.	Wirbellosen		reg.doc.
EC50	11 mg/l		Algen		reg.doc.
EC50	100 mg/l		Mikroorganismen		reg.doc.

Siliziumdioxid

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Quelle
LC50	5000 mg/l	96 Std.	Fische		

Talk

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Quelle
LC50	>100000 mg/l	96 Std.	Fische		

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der
gültigen Fassung

EP02-S, EP80, EP83, EP85, EP85-L

Erstellungsdatum

21. Mai 2015

Überarbeitet am

03. März 2018

Nummer der Fassung

4.0

Xylol

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Quelle
LC50	26,7 mg/l	96 Std.	Fische		

Zinkpulver - Zinkstaub (stabilisiert)

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Quelle
IC50	0,34 mg/l	48 Std.	Krustentiere	Salzwasser	ext. bezp. list
LC50	68 µg/l	48 Std.	Daphnia		ext. bezp. list
LC50	0,24 mg/l	96 Std.	Fische (Oncorhynchus mykiss)		ext. bezp. list

Chronische Toxizität

Zinkpulver - Zinkstaub (stabilisiert)

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Quelle
NOEC	9,72 µg/l	4 Tag	Fische		ext. bezp. list

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit

2-Methoxy-1-methylethylacetat

Parameter	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis	Quelle
	100 %	8 Tag			ext. BL(MSDS) metoda OECD TG 302 B

Butan-1-ol

Parameter	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis	Quelle
	>70 %				ext. BL(MSDS) Zahn-Wellens Test

Ethylbenzol

Parameter	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis	Quelle
	45 %				ext. BL(MSDS) Metoda: Kultivační metoda (test v uzavřené nádobce)

n-Butylacetat

Parameter	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis	Quelle
	80 %	5 Tag			ext. BL(MSDS)
	98 %	28 Tag		Biologisch leicht abbaubar	externí bezpečnostní list

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

EP02-S, EP80, EP83, EP85, EP85-L

Erstellungsdatum 21. Mai 2015
Überarbeitet am 03. März 2018 Nummer der Fassung 4.0

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700

Parameter	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis	Quelle
	5 %	28 Tag			ext. BL(MSDS) OECD Derived from OECD 301F (Biodegradation Test)

Xylol

Parameter	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis	Quelle
	88 %	28 Tag			ext. BL/MSDS

Für das Produkt sind keine Informationen zur Verfügung

12.3. Bioakkumulationspotential

2-Methoxy-1-methylethylacetat

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Raumtemperatur	Quelle
BCF	<100					ext. BL (MSDS)
Log Pow	0,56					ext. BL (MSDS)

n-Butylacetat

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Raumtemperatur	Quelle
Log Pow	1,85					ext. BL (MSDS)

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Raumtemperatur	Quelle
BCF	31					ext. BL (MSDS)
Log Pow	3,2					ext. BL (MSDS)

Xylol

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Raumtemperatur	Quelle
BCF	6-23					ext. BL/MSDS
Log Pow	3,1-3,2					ext. BL/MSDS

Für das Produkt sind keine Informationen zur Verfügung

12.4. Mobilität im Boden

2-Methoxy-1-methylethylacetat

Parameter	Wert	Umwelt	Raumtemperatur	Quelle
Poc	0-50 %			ext. BL(MSDS)

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der
gültigen Fassung

EP02-S, EP80, EP83, EP85, EP85-L

Erstellungsdatum 21. Mai 2015
Überarbeitet am 03. März 2018 Nummer der Fassung 4.0

Xylol

Parameter	Wert	Umwelt	Raumtemperatur	Quelle
Log Koc	48-540			ext. BL/MSDS

Für das Produkt sind keine Informationen zur Verfügung

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine Stoffe, welche die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Nicht in die Kanalisation, Oberflächen- oder Grundwässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Gefahr der Kontaminierung der Umwelt, gehen Sie nach dem Abfallgesetz sowie nach den Durchführungsvorschriften über die Abfallentsorgung vor. Gehen Sie nach den geltenden Vorschriften zur Abfallentsorgung vor. Legen Sie ein nicht verwendetes Produkt und eine verschmutzte Verpackung in für die Abfallsammlung gekennzeichnet Behälter ab und übergeben Sie sie zur Entsorgung einer zur Abfallentsorgung berechtigten Person (spezialisierten Firma), die eine Berechtigung zu diesen Tätigkeiten hat. Ein nicht verwendetes Produkt nicht in die Kanalisation gießen. Darf nicht gemeinsam mit Kommunalabfällen entsorgt werden. Leere Verpackungen können energetisch in einer Abfallverbrennungsanlage genutzt werden oder auf einer Deponie der entsprechenden Eingliederung gelagert werden. Vollständig gereinigte Verpackungen können zur Wiederverwertung übergeben werden.

Abfallvorschriften

Richtlinie 75/442 / EWG des Rates über Abfälle in der geänderten Fassung. Beschluss 2000/532 / EG über ein Verzeichnis der Abfälle in der geänderten Fassung. Gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichnis-Verordnung. Bekanntmachung Nr. 383/2001 GBl., über Einzelheiten der Handhabung von Abfällen, in der geltenden Fassung. Bekanntmachung Nr. 93/2016 GBl., (Abfallkatalog) in der geltenden Fassung. Bekanntmachung Nr. 94/2016 GBl., über die Bewertung von gefährlichen Eigenschaften von Abfällen, in der geltenden Fassung.

Abfallbezeichnung

08 01 11 Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten *

08 01 17 Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten *

Abfallbezeichnung für die Verpackung

15 01 10 Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind *

15 02 02 Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

(*) - gefährlicher Abfall im Sinne der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

UN 1263

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

FARBE

14.3. Transportgefahrenklassen

3 Entzündbare flüssige Stoffe

14.4. Verpackungsgruppe

III - Stoffe mit geringer Gefahr

14.5. Umweltgefahren

unerwähnt

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Hinweis in den Abschnitten 4 bis 8.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der
gültigen Fassung

EP02-S, EP80, EP83, EP85, EP85-L

Erstellungsdatum	21. Mai 2015		
Überarbeitet am	03. März 2018	Nummer der Fassung	4.0

Weitere Informationen

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr

UN Nummer

Klassifizierungscode

Sicherheitszeichen

30

(Kemler Code)

1263

F1

3+umweltgefährdende



ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung. Gesetz Nr. 350/2011 GBl., über chemische Stoffe und chemische Gemische und über die Änderung einiger Gesetze (Chemiegesetz). Bekanntmachung Nr. 432/2003 GBl., durch welche die Bedingungen für die Einordnung von Arbeiten in Kategorien, Grenzwerte von Kennzahlen von biologischen Expositionstests, Bedingungen der Entnahme von biologischem Material für die Durchführung von biologischen Expositionstests und Angelegenheiten der Meldung von Arbeiten mit Asbest und biologischen Exponenten in der geltenden Fassung festgelegt werden.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Wurde nicht durchgeführt

Sonstige Angaben

Wassergefährdungsklasse: WGK 3 - stark wassergefährdend (Einstufung nach VwVwS)

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Liste der Standardsätze über die Gefährlichkeit in dem Sicherheitsdatenblatt benutzt

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H340	Kann genetische Defekte verursachen.
H350	Kann Krebs erzeugen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Die Liste der Sicherheitshinweise in dem Sicherheitsdatenblatt benutzt

P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
------	---

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der
gültigen Fassung

EP02-S, EP80, EP83, EP85, EP85-L

Erstellungsdatum	21. Mai 2015		
Überarbeitet am	03. März 2018	Nummer der Fassung	4.0

P260	Dampf/Aerosol nicht einatmen.
P262	Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.
P273	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P301+P310	BEI VERSCHLUCKEN: Sofort Arzt anrufen.
P302+P352	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
P331	KEIN Erbrechen herbeiführen.
P333+P313	Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P362	Kontaminierte Kleidung ausziehen.
P363	Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.
P391	Verschüttete Mengen aufnehmen.
P403+P235	An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.
P501	Inhalt/Behälter als gefährlicher Abfall zuführen.
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Die Liste der zusätzlichen Angaben über die Gefährlichkeit in dem Sicherheitsdatenblatt benutzt

EUH 066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Weitere wichtige Angaben hinsichtlich der Sicherheit und Gesundheit des Menschen

Das Produkt sollte nicht - ohne besondere Genehmigung des Herstellers / Importeurs - zu einem anderen als in dem Abschnitt 1 angegebenen Zweck verwendet werden. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller relevanten Vorschriften betreff. Gesundheit verantwortlich.

Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

ADR	Europäisches Abkommen über den internationalen Strassentransport der gefährlichen Güter
AGW	Arbeitsplatzgrenzwerte
BCF	Biokonzentrationsfaktor
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung)
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
EC50	Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50% der maximal möglichen Reaktion bewirkt
EG	Identifikationskod für jeden Stoff in dem EINECS angegeben
EINECS	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
EmS	Notfallplan
EU	Europäische Union
IATA	Internationale Assoziation der Flugtransporter
IBC	Internationale Vorschrift für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Transport gefährlicher Chemikalien
IC50	Konzentration, die 50% Blockade verursacht
ICAO	International Civil Aviation Organization
IMDG	Internationale Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
INCI	Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe
ISO	Internationale Organisation für Normung
IUPAC	Internationale Union für reine und angewandte Chemie
LC50	Tödliche Konzentration eines chemischen Stoffs, die 50% einer Stichprobe tötet
LD50	Tödliche Konzentration eines Stoffes, die den Tod von 50% der Bevölkerung
LOAEC	Niedrigste Konzentration mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
log Kow	Oktanol-Wasser Verteilungskoeffizient
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen
MARPOL	Das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
NOEL	Dosis ohne beobachtbare Wirkung
OEL	Zulässige Expositionslimits am Arbeitsplatz

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der
gültigen Fassung

EP02-S, EP80, EP83, EP85, EP85-L

Erstellungsdatum	21. Mai 2015		
Überarbeitet am	03. März 2018	Nummer der Fassung	4.0

PBT	Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
ppm	Teile pro Million
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID	Übereinkommen über den Eisenbahntransport gefährlicher Güter
UN	Vierstellige Zahl als Nummer zur Kennzeichnung von Stoffen oder Gegenständen gemäß UN-Modellvorschriften
UVCB	Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Acute Tox.	Akute Toxizität
Aquatic Acute	Gewässergefährdend
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend
Asp. Tox.	Aspirationsgefahr
Carc.	Karzinogenität
Eye Dam.	Schwere Augenschädigung
Eye Irrit.	Augenreizung
Flam. Liq.	Flüssigkeit entzündbar
Muta.	Keimzell-Mutagenität
Skin Irrit.	Reizwirkung auf die Haut
Skin Sens.	Sensibilisierung der Haut
STOT RE	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
STOT SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Instruktionen für die Schulung

Die Mitarbeiter mit der empfohlenen Art der Verwendung, obligatorischer Sicherheitsausrüstung, erster Hilfe und erlaubter Manipulationen mit dem Gemisch bekannt machen

Empfohlene Einschränkungen der Anwendung

unerwähnt

Informationen über die Quellen der beim Erstellen des Sicherheitsdatenblatts verwendeten Angaben

unerwähnt

Vorgenommene Veränderungen (welche Informationen hinzugefügt, weggelassen oder geändert wurden)

Abschnitt(e): 2, 11, 12, 13, 14, 15

Erklärung

Das Sicherheitsdatenblatt enthält Informationen, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und den Umweltschutz zu gewährleisten. Diese Daten entsprechen dem derzeitigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und sind in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften. Sie können nicht als Garantie für die Eignung für eine bestimmte Anwendung werden.